



Stadt Mahlberg

Ortenaukreis

1. Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung)

vom 15.07.2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mahlberg am 03.04.2017 folgende erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 15.07.2015 beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderung

§ 13 Abs. 4 und 5 werden wie folgt geändert bzw. neu gefasst:

§ 13

Urnengrabstätten in der Urnenwand

- (4) In einem Urnenreihengrab in den Urnenwänden darf die Asche von höchstens 1 Verstorbenen beigesetzt werden.
In einem Urnenwahlgrab in der 3. und 4. Urnenwand der ersten Urnenwandanlage dürfen die Aschen von maximal 2 Verstorbenen beigesetzt werden.
In den übrigen Urnenwahlgräbern der sonstigen Urnenwände dürfen die Aschen von maximal 3 Verstorbenen beigesetzt werden.
- (5) In der 3. und 4. Urnenwand der ersten Urnenwandanlage darf die Aschenkapsel bzw. die Schmuckurne den Durchmesser von 18 cm und die Höhe von 28 cm nicht überschreiten.
In den übrigen Urnenwänden ist die Aschenkapsel bzw. die Schmuckurne der Nischen-Größe anzupassen (von Breite 25 cm, Tiefe 49 cm, Höhe 33 cm bis Breite 33 cm, Tiefe 49 cm, Höhe 33 cm).
Die Größe der Aschenkapsel bzw. der Schmuckurne darf den Durchmesser von 18 cm und die Höhe von 30 cm nicht überschreiten.
Gegebenenfalls ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Bestattung einer Aschenkapsel bzw. Schmuckurne aufgrund ihrer Größe in den Urnenwänden möglich ist.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 15.07.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mahlberg, den 4. April 2017

Benz, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.



STADT MAHLBERG

Ortenaukreis

Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mahlberg am 03.04.2017 die nachstehende Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Groß-Eltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenordnung vom 27.07.2015 außer Kraft.

Mahlberg, den 4. April 2017

Benz, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis Anlage zur Bestattungsgebührenordnung vom 03.04.2017

Ziffer	Amtshandlung/Gebührentatbestand/Leistung	Gebühr in €
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Bearbeitung Sterbefall	84 €
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	23 €
1.3	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	a) Einzelfall	11 €
	b) Befristete Zulassung auf 2 Jahre	47 €
1.4	Zulassung auf gewerbsmäßige Grabpflege auf 2 Jahre	53 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	65 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	für die Inanspruchnahme von Leichenträgern je Träger	85 €
2.2	für die Bestattung	
	a) von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	574 €
	b) von Personen unter 5 Jahren	231 €
	c) im Tiefgrab	621 €
	d) für die Beisetzung von Aschen (Urnen) im Grab	204 €
	e) für die Beisetzung von Aschen (Urnen) in der Urnenwand	152 €
	f) Begleitung Trauerfeier ohne Bestattung	42 €
2.2.1	ein Zuschlag an Samstagen zu 2.1 – 2.2 von je	50 %
2.2.2	ein Zuschlag an Sonn- und Feiertagen zu 2.1 – 2.2 von je	60 %
2.2.3	ein Zuschlag zu 2.1 – 2.2 vom 01.04. – 30.09. bei Bestattungen nach 17.00 Uhr und vom 01.10. – 31.03. für Bestattungen nach 16.00 Uhr	30 %

2.3	für die Verleihung von Grabnutzungsrechten/Grabnutzungsgebühren	
2.3.1 Reihengräber	a) Reihengrab	1.030 €
	b) Kindergrab	536 €
	c) Urnenreihengrab	549 €
	d) Urnenwandreihengrab	549 €
	e) Urnenhaingrab im gärtnergepflegten Grabfeld	536 €
2.3.2 Wahlgräber	Einzelgrab Tiefgrab	1.552 €
	Doppelgrab einfachtief	1.854 €
	Doppelgrab doppeltief	2.554 €
	Urnen-doppelgrab einfachtief	906 €
	Urnen-doppelgrab doppeltief	1.304 €
	Urnenwandwahlgrab 3. und 4. Urnenwand (2er-Belegung)	855 €
	Urnenwandwahlgrab übrige Urnenwände (3er-Belegung)	1.071 €
2.4	Benutzung der Aussegnungshalle	
	a) für Trauerfeiern	284 €
	b) Benutzung der Kühlzelle pro Tag	27 €
	c) Benutzung Zelle ohne Kühlung pro Tag	13 €
2.5	Zuschlag für Auswärtige* auf Ziffer 2.3 und 2.4	50 %
2.6	Sonstige Leistungen	
	a) für das Aufgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen je Hilfskraft der aktuelle Stundensatz	
	b) Zuschlag zu 2.2 in besonders erschwerten Fällen von je	20 %
2.7	Benutzung der Orgel in der Einsegnungshalle	10 €

*Auswärtige im Sinne der Bestattungsgebührenordnung sind Personen, die in Mahlberg niemals einen Wohnsitz hatten.

In Härtefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

Stadt Mahlberg

Ortenaukreis

Friedhofsatzung (Friedhofsordnung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.07.2015 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, jedoch nur im Schrittempo.
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Kränze und Blumen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Abraum oder Abfälle abzulagern, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind,
 - h) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - i) Druckschriften zu verteilen,
 - j) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren,
 - k) elektroakustische Geräte wie Fernseh-, Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 - l) Blumen, Sträucher, Grablichter, Weihwasserspender, bereitgestellte Gerätschaften, wie zum Beispiel Gießkannen, oder Teile davon, Schubkarren und dergleichen von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern zu entfernen,
 - m) Wasser aus den Brunnen für friedhofsfremde Zwecke zu entnehmen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 2 Jahre befristet.

Die Zulassung zur Aufstellung eines Grabmales kann auch durch Einzelgenehmigung erfolgen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags und innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Friedhofs zu beenden.
- (6) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf dem Friedhof gelassen werden. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf auf dem Friedhof stören.
- (7) Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zu den entsprechenden Sammelplätzen zu bringen und ordnungsgemäß zu lagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und Bepflanzungen sind vom Friedhof zu entfernen und durch die Gewerbetreibenden selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (9) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen und keine Urnenbeisetzungen vorgenommen. Ausnahmen sind auf Anordnung der Stadt möglich.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist mit der Anmeldung eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 6

Särge

Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Buchst. a) dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.

Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen für Erdbestattungen sowie Überurnen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten. Kunststoffe oder sonstige nicht bzw. schwer verrottbare Materialien sind nicht gestattet.

Das Friedhofspersonal kann Särge und Überurnen auf ihre Beschaffenheit überprüfen und gegebenenfalls zurückweisen.

Zur Einäscherung bestimmte Särge einschließlich der Sargausstattung, Totenkleidung sowie sonstige Beigaben müssen den Anforderungen des Umweltschutzes, bzw. den dazu geltenden Vorschriften und Richtlinien entsprechen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab oder aus einem Urnenwandreihengrab in ein anderes Urnenwandreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab, einem Urnenreihengrab oder einem Urnenreihengrab in einer Urnenwand der Verfügungsberechtigte bei Umbettungen aus einem Wahlgrab, einem Urnenwahlgrab oder einem Urnenwahlgrab in einer Urnenwand der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab, ein Urnengrab oder in ein Urnengrab in einer Urnenwand umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Vergabe ist nur in der ununterbrochenen Fortsetzung der vorhandenen Grabreihen möglich.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber,
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Urnenreihengräber in der Urnenwand
 - d) Wahlgräber (doppelt breit und/oder doppelt tief),
 - e) Urnenwahlgräber
 - f) Urnenwahlgräber in der Urnenwand
 - g) Anonymes Gräberfeld (Rasenfeld für Urnengräber ohne jegliche Kennzeichnung)
 - h) Urnenreihengräber im Urnenhain ausschließlich im gärtnergepflegten Grabfeld
- (3) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber),
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. In belegten Wahlgrabstätten können auch Urnen beigesetzt werden.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei Urnenwahlgräbern und Urnenwahlgräbern in den Urnenwänden werden Nutzungsrechte auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
- Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
- Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- Die Nutzungszeit beginnt mit dem 1. Tag der 1. Beisetzung.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und zweistellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem einstelligen Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 13

Urnengrabstätten in der Urnenwand

- (1) Für die Beisetzung von Urnen stehen neben Erdgrabstätten Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber in den Urnenwänden zur Verfügung. Daneben können anonyme Urnenbeisetzungen in der Urnenwand analog der Nutzungsdauer einer Urnenreihengrabstätte erfolgen.
- (2) Auf den Verschlussplatten der Urnennischen sind die Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe und Farbe des Schrifttyps mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgeben.
Es sind Aufsatzbuchstaben und Gravuren zulässig.
- (3) Zusätzliche Grabausstattungen wie Kerzen, Blumen, Vasen und Ornamenten dürfen nur auf den vorhandenen Blumenbänken abgelegt werden.
Ansonsten gelten die Gestaltungsvorschriften des § 16 Abs. 3 d.
- (4) In einem Urnenreihengrab in der Urnenwand darf die Asche von höchstens 1 Verstorbenen beigesetzt werden. In einem Urnenwahlgrab in der Urnenwand dürfen die Aschen von höchstens 3 Verstorbenen beigesetzt werden.
- (5) Die Urnengrößen sind der Nischengröße (Länge: 49 cm; Breite: 33,50 cm; Höhe: 32 cm) anzupassen.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Asche aus der/den jeweiligen Urne(n) in einem besonderen Feld anonym nachbestattet.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so wird die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in diesen Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern, die größer als 0.06 m x 0.09 m sind .Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein: Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
 - b) Die Grabmale dürfen einen Sockel von maximal 20 cm Höhe haben.
 - c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 - e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(5) Grabeinfassungen sind nur in folgenden Ausmaßen zulässig:

- 1,80 m x 1,80 m (Doppelgrab)
- 1,80 m x 0,75 m (Einzelgrab)
- 1,20 m x 0,60 m (Kindergrab)
- 0,80 m x 0,80 m (Urnenreihengrab)
- 1,00 m x 1,00 m (Urnenwahlgrab)

Sie müssen ebenerdig angelegt werden.

(6) Grabmale sind nur in folgenden Ausmaßen zulässig:

a) bei Doppelgräbern

- bis zu einer Höhe (den Sockel einbezogen) von maximal 100 cm und einer Breite von maximal 140 cm,
- Stelen bis zu einer Höhe (den Sockel einbezogen) von maximal 100 cm und einer Breite von maximal 40 cm

b) bei Einzelgräbern

- bis zu einer Höhe (den Sockel einbezogen) von maximal 100 cm und einer Breite von maximal 65 cm,
- Stelen bis zu einer Höhe (den Sockel einbezogen) von maximal 100 cm und einer Breite von maximal 40 cm

c) im gärtnergepflegten Grabfeld:

- bei Doppelgräbern bis zu einer Höhe (den Sockel einbezogen) von maximal 100 cm und einer Breite von maximal 50 cm,
- bei Einzelgräbern bis zu einer Höhe (den Sockel einbezogen) von maximal 100 cm und einer Breite von maximal 50 cm,
- bei Urnendoppelgräbern bis zu einer Höhe (den Sockel einbezogen) von maximal 80 cm und einer Breite von maximal 40 cm,
- bei Urnenreihengräbern bis zu einer Höhe (den Sockel einbezogen) von maximal 80 cm und einer Breite von maximal 40 cm,
- Liegende Platten dürfen in diesem Grabfeld maximal 40 cm x 40 cm groß sein. Abdeckplatten und Einfassungen sind in diesem Bereich nicht erlaubt. Es ist eine versetzte Anordnung der Grabsteine möglich, damit sich die Steine in die parkähnliche Anlage einfügen.

(7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabplatten bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengräbern bis zu 1,80 m x 0,75 m
- b) auf Wahlgräbern bis zu 1,80 m x 1,80 m

(8) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengräber:

- aa) bis zu einer Höhe von 100 cm und einer Breite von 65 cm
- bb) liegende Grabplatten bis zu einer Ansichtsfläche von 0,64 qm

b) Urnenwahlgräbern:

- aa) bis zu einer Höhe von 100 cm und einer Breite von 80 cm
- bb) liegende Grabplatten bis zu einer Ansichtsfläche von 1,12 qm.

- (9) Liegende Grabmale dürfen nur ebenerdig oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Flach geneigte Grabmale müssen rundum einen Abstand von 5 cm vom Grabrand haben.
- (10) Bei Wahlgräbern mit Stockwerksbelegung ist eine Grabplatte nur bis maximal 50 % der Grabfläche zulässig.
- (11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1: 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt sind.

§ 18

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Grabstätten sind grundsätzlich ebenerdig anzulegen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die offene (nicht mit einer Grabplatte bedeckte) Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während den festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, außer Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Gebühren

§ 26

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden

bei Wahlgräbern	auf 50 Jahre
-----------------	--------------

seit ihrem Erwerb belassen,

bei Urnenwahlgräbern	auf 40 Jahre
----------------------	--------------

seit ihrem Erwerb belassen. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

Die Nutzungszeit wird entschädigungslos gekürzt.

§ 28

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 24.07.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 28.05.2002 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Mahlberg, den 15.07.2015

Benz
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.